



Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitshindernisse im autonomen deutschen Zivilverfahrensrecht de lege lata und de lege ferenda

(Obstacles to Recognition and Enforcement in German Autonomous Civil Procedure Law de lege lata and de lege ferenda)

Michael Sonntag

Privatdozent at the University of Frankfurt am Main, Germany

Abstract: In German autonomous Civil Procedure Law still exist obstacles to recognition and enforcement of foreign judgement like the requirement of the reciprocity, the priority of domestic judgement and the jurisdiction of the foreign state according to domestic rules (“mirror principle”). The article demonstrates the necessity of the abolition of these obstacles to recognition and enforcement.

Keywords: Obstacles to recognition and enforcement. International Civil Procedure Law. German Law.

Gliederung: I. Einführung; II. Spiegelbildprinzip (Zuständigkeits- und Anerkennungsparallelität); 1. Rechtslage de lege lata; 2. Alternativen zum Spiegelbildprinzip; 3. Ablehnung des Spiegelbildprinzips; 4. Ablehnung der Einführung des Anerkennungs- und Vollstreckbarkeitshindernisses einer ausschließlichen inländischen Zuständigkeit; 5. Anwendung des Ordre-public-Vorbehalts auf die Entscheidungszuständigkeit; III. Vorrang deutscher bzw. inländischer Entscheidungen; 1. Rechtslage de lege lata; 2. Strikte Geltung des Prioritätsprinzips auch für deutsche bzw. inländische Entscheidungen; IV. Verbürgung der Gegenseitigkeit; 1. Rechtslage de lege lata; 2. Ablehnung der Verbürgung der Gegenseitigkeit; V. Ergebnis

I. Einführung

Die deutsche Zivilprozessordnung (ZPO) sowie das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)¹, das in

¹ BGBl. I vom 22.12.2008, S. 2586 ff.



Deutschland am 1.9.2009 in Kraft getreten ist², enthalten Vorschriften über die Anerkennung³ und die Vollstreckbarkeit⁴ ausländischer Entscheidungen. Diesen Regelungen kommt trotz der zunehmenden Europäisierung und Internationalisierung des Zivilverfahrensrechts nach wie vor enorme Bedeutung zu. Denn sie sind für die Beurteilung der Frage maßgebend, ob die Entscheidung eines ausländischen Staates in Deutschland anzuerkennen und zu vollstrecken ist, sofern weder Regelungen der Europäischen Union noch solche in völkerrechtlichen Vereinbarungen anwendbar sind. Somit gelten die Vorschriften der ZPO bzw. des FamFG über die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung – vorbehaltlich etwaiger vorrangiger staatsvertraglicher Regelungen – für alle Entscheidungen aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die in den Anwendungsbereich der ZPO bzw. des FamFG fallen, sowie für diejenigen Entscheidungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die weder von dem Anwendungsbereich einer EU-Verordnung noch einer völkerrechtlichen Vereinbarung erfasst werden. Des Weiteren ist der Rückgriff auf die Regelungen der ZPO bzw. des FamFG möglich, wenn er durch staatsvertragliche Regelungen nicht ausgeschlossen wird⁵. Denn im Verhältnis zwischen diesen Regelungen und dem autonomen deutschen Recht gilt das so genannte Günstigkeitsprinzip⁶. Demgegenüber richtet sich die Anerkennung im Anwendungsbereich der europäischen Verordnungen ausschließlich nach europäischem Recht⁷.

§ 328 ZPO sowie § 109 FamFG regeln, unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen ist. Gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bzw. § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG ist dies der Fall, wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind (Nr. 1)⁸. Dasselbe gilt, wenn dem Beklagten bzw. einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende

² Vgl. Art. 112 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG).

³ Vgl. § 328 ZPO bzw. §§ 107–109 FamFG.

⁴ Vgl. §§ 722–723 ZPO bzw. § 110 FamFG.

⁵ Vgl. auch *Gottwald* in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, Band 1 (§§ 1–354), 4. Aufl. 2013, § 328 ZPO Rn. 19.

⁶ Vgl. *Gottwald* in Münchener Kommentar (oben Fn. 5), § 328 ZPO Rn. 19.

⁷ Vgl. *Gottwald* in Münchener Kommentar (oben Fn. 5), § 328 ZPO Rn. 19 m. w. N.; *Kropholler/von Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 32 EuGVO Rn. 6; *Völzmann-Stickelbrock* in Prütting/Gehrlein, ZPO, 4. Aufl. 2012, § 328 ZPO Rn. 5.

⁸ Siehe hierzu unten unter II.



Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte (§ 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO bzw. § 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG). Ferner ist die Anerkennung ausgeschlossen, wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO bzw. § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG)⁹. Schließlich ist die Anerkennung einer Entscheidung auch dann ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist (§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bzw. § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG). Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ferner dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist¹⁰. Gemäß § 109 Abs. 4 FamFG ist dies der Fall, sofern die Entscheidung entweder Familienstreitsachen¹¹, die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft¹², die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner¹³ oder bestimmte Entscheidungen aus dem Bereich des Güterrechts der Lebenspartner¹⁴ betrifft. Gemäß § 723 Abs. 2 Satz 2 ZPO bzw. § 110 Abs. 1 FamFG ist eine ausländische Entscheidung nicht vollstreckbar, wenn sie nicht anzuerkennen ist. Die Anerkennungshindernisse sind somit zugleich Vollstreckbarkeitshindernisse.

Während die Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse der §§ 328 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, 109 Abs. 1 Nr. 2 FamFG (nicht ordnungsgemäße oder nicht rechtzeitige Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks) und der §§ 328 Abs. 1 Nr. 4 ZPO, 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG

⁹ Siehe hierzu unten unter III.

¹⁰ Siehe hierzu unten unter IV.

¹¹ Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 1 FamFG. – Vgl. hinsichtlich der Familienstreitsachen die Legaldefinition in § 112 FamFG.

¹² Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 2 FamFG.

¹³ Vgl. § 109 Abs. 4 Nr. 3 FamFG.

¹⁴ Es handelt sich gemäß § 109 Abs. 4 Nr. 4 bzw. Nr. 5 FamFG um Entscheidungen nach § 6 Satz 2 bzw. § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1382, 1383 BGB bzw. den §§ 1426, 1430, 1452 BGB.



(Verstoß gegen den Ordre public¹⁵) keinen Bedenken begegnen, sondern zu begrüßen sind, bestehen gegen die übrigen Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse der §§ 328 ZPO, 109 FamFG erhebliche Bedenken.

II. Spiegelbildprinzip (Zuständigkeits- und Anerkennungsparallelität)

1. Rechtslage de lege lata

Gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bzw. § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung – ebenso wie bereits nach § 16 a Nr. 1 FGG – ausgeschlossen¹⁶, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind (sog. Spiegelbildprinzip¹⁷). Die ZPO sowie das FamFG halten somit nach wie vor am Spiegelbildprinzip fest.

Begründet wird das Spiegelbildprinzip mit dem Schutz des Beklagten bzw. Antragsgegners vor einer ihm unzumutbaren Gerichtsbarkeit¹⁸. Ferner werden der Vertrauensschutz bzw. die Vorhersehbarkeit für den Antragsgegner angeführt¹⁹: Wer in Deutschland im spiegelbildlichen Fall nicht verklagt werden könnte, soll in Deutschland auch nicht die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung befürchten müssen²⁰. Die

¹⁵ Sehr ausführlich zum anerkennungsrechtlichen Ordre public *Völker*, Zur Dogmatik des ordre public, 1998, S. 29 ff.

¹⁶ Beachte aber die Ausnahmen in § 109 Abs. 2 FamFG für Ehesachen und in § 109 Abs. 3 FamFG für Lebenspartnerschaftssachen.

¹⁷ Siehe zum Spiegelbildprinzip ausführlich *Schindler*, Durchbrechungen des Spiegelbildprinzips bei der Anerkennung ausländischer Entscheidungen, 2004.

¹⁸ *Geimer* in Festschrift für Murad Ferid zum 80. Geburtstag am 11. April 1988, 1988, S. 89, 102; *Jansen/Wick*, FGG, 3. Aufl. 2006, § 16a FGG Rn. 42; *Keidel/Zimmermann*, FamFG, 17. Aufl. 2011, § 109 ZPO Rn. 3; *Kern*, ZJP 120 (2007), S. 31, 49; *Schütze* in *Wieczorek/Schütze*, Zivilprozessordnung und Nebengesetze, Zweiter Band (§§ 128–541), 3. Teilband, 1. Teil (§§ 300–354), 3. Aufl. 2007, § 328 ZPO Rn. 22; *Zöller/Geimer*, Zivilprozessordnung, 29. Aufl. 2012, § 328 ZPO Rn. 138 m. w. N.; vgl. auch *Hohloch* in *Horndasch/Viefhues*, FamFG – Kommentar zum Familienverfahrensrecht, 2. Aufl. 2011, § 109 FamFG Rn. 11; *Rauscher* in *Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung*, Band 4 (FamFG), 3. Aufl. 2010, § 109 FamFG Rn. 11.

¹⁹ *Kern*, ZJP 120 (2007), S. 31, 50.

²⁰ *Kern*, ZJP 120 (2007), S. 31, 50 m. w. N.; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 920. Vgl. auch BGH, 26.3.1969, BGHZ 52, 30, 38.



Prüfung der Anerkennungszuständigkeit diene ferner als Maßstab für die Beurteilung, ob im Entscheidungsstaat ein faires Verfahren stattgefunden habe²¹. Letztlich müsse sich der Anerkennungsrichter aufgrund des Spiegelbildprinzips nicht mit ausländischem Internationalem Zuständigkeitsrecht beschäftigen, sondern nur mit dem deutschen²².

2. Alternativen zum Spiegelbildprinzip

Andere Rechtsordnungen, wie zum Beispiel das portugiesische²³ und das Schweizer Recht²⁴, verzichten bewusst auf eine Zuständigkeits- und Anerkennungsparallelität. Gleiches gilt im französischen Recht, das über keine geschriebene Regel über die Anerkennungszuständigkeit verfügt. Die französische Cour de cassation wendet eine Generalklausel an, nach der die Anerkennungszuständigkeit gegeben ist, wenn eine hinreichende Beziehung zum Gerichtsstaat besteht²⁵. Die Entscheidungszuständigkeit darf weder willkürlich noch gekünstelt, noch betrügerisch sein²⁶.

²¹ Kern, Z郑 120 (2007), S. 31, 50 f.

²² Kern, Z郑 120 (2007), S. 31, 51.

²³ In Portugal wurde das Spiegelbildprinzip im Jahre 1996 aufgegeben (vgl. hierzu *Jayme*, IPRax 1998, 309; *ders.* in Festschrift für Ulrich Drobniq zum siebzigsten Geburtstag, 1998, S. 289, 296; *Teixeira de Sousa*, IPRax 1997, 352, 357, spricht von einer im Vergleich zu § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO mäßigeren spiegelbildlichen Anwendung der inländischen Zuständigkeitsnormen). Gemäß Art. 1096 lit. c Código de Processo Civil (novelliert durch das Dekret-Gesetz Nr. 329-A/95 vom 12.12.1995) werden ausländische Entscheidungen in Portugal nicht anerkannt, wenn eine ausschließliche Zuständigkeit der portugiesischen Gerichte besteht oder wenn die Zuständigkeit des ausländischen Gerichts auf einer Gesetzesumgehung beruht (vgl. *Jayme*, IPRax 1998, 309; *Teixeira de Sousa*, IPRax 1997, 352, 357). Ausführlich zur Rechtslage in Portugal *Schindler* (oben Fn. 17), S. 31–90.

²⁴ Vgl. zum Verzicht auf die Zuständigkeits- und Anerkennungsparallelität im Schweizer Recht *Vischer* in *Conflicts et harmonisation, Kollision und Vereinheitlichung, Conflicts and Harmonization. Mélanges en l'honneur d'Alfred E. von Overbeck à l'occasion des son 65ième anniversaire*, 1990, S. 349, 372 ff.

²⁵ Vgl. Cass. civ., 6.2.1985, Rev. crit. dr. internat. privé 1985, 369 ff. (Fall „Simitch“). Vgl. zu dieser Entscheidung auch *Fricke*, IPRax 1989, 202, 204 ff.; *ders.*, Anerkennungsparallelität zwischen Spiegelbildgrundsatz und Generalklausel, 1990, S. 53 ff.; *Gottwald*, Z郑 103 (1990), S. 257, 273; *Vischer* (oben Fn. 24), S. 349, 375 f.

²⁶ Vgl. Cass. civ., 6.2.1985, Rev. crit. dr. internat. privé 1985, 369, 372: „le tribunal étranger doit être reconnu compétent dès lors que le litige se rattache d'une manière suffisante au pays dont le juge a été saisi, c'est à dire lorsque le choix de la juridiction n'a été ni arbitraire, ni artificiel, ni frauduleux“; vgl. auch *Fricke*, IPRax 1989, 202, 205, der darauf hinweist, dass die Formel der Cour de cassation „denkbar schwammig“ sei und der Präzisierung bedürfe, wenn sie einigermaßen praktikabel sein solle. *Vischer* (oben Fn. 24), S. 349, 376, ist der Ansicht, dass es durch den dem Richter eingeräumten Ermessensspielraum des Elements der Rechtssicherheit ermangele. Die französische Lösung habe aber den Vorteil, dass der Situation im Einzelfall Rechnung getragen werden könne.



In der Literatur wird als Alternative zum Spiegelbildprinzip vorgeschlagen²⁷, ausländische Entscheidungszuständigkeiten mit zwei Vorbehalten, nämlich gegenüber exorbitanten und ausschließlichen vertraglichen oder gesetzlichen inländischen Zuständigkeiten, anzuerkennen. Denkbar wäre es aber auch, die Anerkennung von Entscheidungen, die aufgrund exzessiver Gerichtsstände ergangen sind, durch den Ordre-public-Vorbehalt zu verhindern²⁸.

3. Ablehnung des Spiegelbildprinzips

Das Spiegelbildprinzip ist abzulehnen²⁹. Denn es kann dazu führen³⁰, dass eine ausländische Entscheidung nur deshalb in Deutschland nicht anerkannt und vollstreckt wird³¹, weil das ausländische Zuständigkeitssystem auf einem anderen System als das deutsche beruht³², aber dennoch ein in sich geschlossenes System darstellt³³, oder weil das ausländische

Außerdem könne sie die Vorstufe einer gesetzlichen Regelung sein, welche die durch die Praxis konkretisierten Gesichtspunkte verankere. Vgl. auch *Gottwald*, Z郑 103 (1990), S. 257, 273.

²⁷ *Gottwald*, Z郑 103 (1990), S. 257, 275 f.

²⁸ Vgl. hierzu die Überlegungen von *Gottwald*, Z郑 95 (1982), S. 3, 11; vgl. auch *ders.*, Z郑 103 (1990), S. 257, 276, allerdings mit der Empfehlung eines separaten Vorbehalts ausreichender Beziehung zum Entscheidungsstaat.

²⁹ Vgl. zum Ganzen auch *Sonnentag*, *Der Renvoi im Internationalen Privatrecht*, 2001, S. 277–280; vgl. ferner *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367 f.

³⁰ Kritisch zum Spiegelbildprinzip äußern sich – bezogen auf § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO – *Basedow*, *StAZ* 1983, 233, 238; *ders.*, *IPRax* 1994, 183, 184 ff.; *Gottwald*, Z郑 103 (1990), S. 257, 271 ff.; *ders.*, Z郑 95 (1982), S. 3, 10 f.; vgl. auch *ders.* in *Münchener Kommentar* (oben Fn. 5), § 328 ZPO Rn. 82; *Jayme* in *Le droit international à l'heure de sa codification. Études en l'honneur de Roberto Ago*, Vol. IV, 1987, S. 139 ff.; *Kropholler*, *Internationales Privatrecht*, 6. Aufl. 2006, § 60 IV 5 c; *Sonnentag*, *Renvoi* (oben Fn. 29), S. 277 ff.; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367 f. – Ein beträchtlicher Teil der Lehre verteidigt das Spiegelbildprinzip; so z. B. *Fricke*, *Anerkennungszuständigkeit* (oben Fn. 25), S. 117; *Schack* (oben Fn. 20), Rn. 924; *Stein/Jonas/H. Roth*, *Kommentar zur Zivilprozessordnung*, Band 5 (§§ 328–510b), 22. Aufl. 2006, § 328 ZPO Rn. 73.

³¹ In anderen Konstellationen kann sich das Spiegelbildprinzip als zu weit erweisen, so zum Beispiel – im Rahmen des § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO – für den exorbitanten Gerichtsstand des Vermögens (§ 23 ZPO), der den meisten ausländischen Rechtsordnungen unbekannt ist (vgl. zu dieser Problematik *Kropholler* (oben Fn. 30), § 60 IV 5 c). Vgl. auch *Gottwald*, Z郑 103 (1990), S. 257, 272; vgl. auch *ders.* in *Münchener Kommentar* (oben Fn. 5), § 328 ZPO Rn. 82.

³² *Kropholler* (oben Fn. 30), § 60 IV 5 c, weist zu § 328 Abs. 1 Nr. 1 ZPO darauf hin, dass die Zuständigkeitsgründe, die das deutsche Recht bereitstelle, so zahlreich seien, dass die Anerkennung kaum einmal an § 328 Abs. 1 Nr. 1



Recht sinnvolle Zuständigkeiten enthält, die dem deutschen (autonomen) Zuständigkeitsrecht unbekannt sind³⁴. Durch das Spiegelbildprinzip führt jede Abweichung von den deutschen Zuständigkeitsvorschriften im Ergebnis zur Ablehnung der Anerkennung der ausländischen Entscheidung, obwohl das ausländische Zuständigkeitsrecht unter Umständen vernünftige Wertungen umsetzt, ggf. auch früheren oder künftigen inländischen Zuständigkeitsvorschriften entspricht³⁵. Während im materiellen Recht erhebliche Abweichungen von den Wertungen des deutschen Rechts bis zur Grenze des *Ordre public* akzeptiert werden³⁶, enthalten die inländischen Vorschriften über die Internationale Zuständigkeit durch das Spiegelbildprinzip im Ergebnis zwingenden Charakter³⁷, obwohl auch diese Vorschriften – man denke nur an exorbitante Gerichtsstände³⁸ – zweifelhaft sein können³⁹. Es ist auch nicht sinnvoll, vollkommen gerechte Entscheidungen nur deshalb nicht anzuerkennen, weil das ausländische Gericht seine eigenen zwingenden Zuständigkeitsvorschriften angewandt hat⁴⁰. Einzig legitimer Schutzzweck der Überprüfung der internationalen Zuständigkeit des Entscheidungsstaates ist aber der nachträgliche Schutz der unterlegenen Partei im Inland vor den Folgen einer international unzumutbaren Prozessführung im Ausland⁴¹. Ein solcher Schutz des Antragsgegners ist zwar

ZPO scheitert. Ebenso *Gottwald*, ZZP 95 (1982), S. 3, 11; *ders.*, ZZP 103 (1990), S. 257, 273 f.; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277 f.; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367.

³³ Vgl. *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 272; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277 f. Vgl. auch *Vischer* (oben Fn. 24), S. 349, 375: „Das Spiegelbildprinzip trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass den beiden Zuständigkeiten unterschiedliche Wertungen zugrunde liegen können. Auch ist die systemüberbrückende Funktion der Anerkennung im Auge zu behalten.“ Vgl. auch *Jayme* in FS für Ago IV (oben Fn. 30), S. 139, 140. Vgl. ferner *Zekoll*, *AmJCompL* 37 (1989), S. 301, 308.

³⁴ Vgl. *Gottwald*, ZZP 95 (1982), S. 3, 10; *Kropholler* (oben Fn. 30), § 60 IV 5 c; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277 f.; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367.

³⁵ Vgl. *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 272; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277 f. Fn. 41; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367 Fn. 18.

³⁶ Vgl. auch die Vorschrift des § 109 Abs. 5 FamFG, nach der eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung nicht stattfindet.

³⁷ Vgl. *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 272; vgl. auch *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277 f. Fn. 41; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367 Fn. 18.

³⁸ Vgl. für den Bereich des Zivilprozessrechts § 23 ZPO.

³⁹ Vgl. *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 272; vgl. auch *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277 f. Fn. 41; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367 Fn. 18.

⁴⁰ Vgl. *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 278; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 367 f. Vgl. auch *Jayme* in FS für Drobnig (oben Fn. 23), S. 289, 296, der zutreffend darauf hinweist, dass diese Überlegung in der völkerrechtlichen Pflicht zur Anerkennung wohlverworbener Rechte wurzele.

⁴¹ *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 271.



nicht völlig verzichtbar⁴², da der Anerkennungsstaat mit der Anerkennung ausländischer Entscheidungen akzeptiert, dass es dem Antragsgegner zumutbar war, sich auf das Verfahren im Ausland einzulassen⁴³. Der bloße Umstand, dass das ausländische Recht des Entscheidungsstaates ein vom deutschen Recht abweichendes Zuständigkeitssystem enthält, welches in sich geschlossen und gerecht erscheint, macht den Prozess im Ausland aber nicht unzumutbar. Umgekehrt könnte es passieren, dass eine Entscheidung im Inland nur deshalb anerkannt werden muss, weil sie auf einem exorbitanten Gerichtsstand beruht, welchen auch das inländische Recht kennt⁴⁴.

4. Ablehnung der Einführung des Anerkennungs- und Vollstreckbarkeithindernisses einer ausschließlichen inländischen Zuständigkeit

Die Einführung einer Regelung, nach der die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung stets versagt werden soll, wenn eine ausschließliche inländische Zuständigkeit besteht⁴⁵, ist abzulehnen. Im Anwendungsbereich des FamFG stellte sich das Problem der Versagung der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung wegen einer entgegenstehenden inländischen ausschließlichen Zuständigkeit jedenfalls bei Beibehaltung der derzeit geltenden Regelungen über die Internationale Zuständigkeit zwar nicht, da die Vorschriften der §§ 98–105 FamFG über die Internationale Zuständigkeit gemäß § 106 FamFG nicht ausschließlich sind. Ausschließliche Zuständigkeiten existieren aber im Anwendungsbereich der ZPO. Gleichwohl ist die Ansicht, nach welcher die Anerkennung einer Entscheidung versagt werden soll, wenn eine ausschließliche inländische Zuständigkeit besteht⁴⁶, abzulehnen. Denn die Wertungen, die in dem Fall, in dem nach den im Inland

⁴² *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 274; vgl. auch *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 278 f. Fn. 46; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 368 Fn. 25.

⁴³ Vgl. *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 274.

⁴⁴ Vgl. auch *Gottwald*, ZZP 103 (1990), S. 257, 272 Fn. 80: „Übertreibungen der eigenen Entscheidungszuständigkeit verkehren sich sozusagen in ihr Gegenteil“. Vgl. auch *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277 f. Fn. 39.

⁴⁵ Siehe hierzu oben unter II 2.

⁴⁶ Vgl. hierzu bereits oben unter II 2.



geltenden Internationalen Zuständigkeitsvorschriften eine ausschließliche Zuständigkeit der inländischen Gerichte besteht, zum Tragen kommen, müssen nicht stets auch in dem Fall durchgesetzt werden, in dem es um die Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung geht. Dies zeigt sich zum Beispiel an der ausschließlichen Zuständigkeitsvorschrift des Art. 22 Nr. 1 EuGVO⁴⁷. Nach dieser Bestimmung besteht für eine Klage, welche die Miete einer unbeweglichen Sache zum Gegenstand hat, eine ausschließliche Internationale Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die Sache belegen ist. Sofern es sich aber um eine Klage betreffend die Miete einer unbeweglichen Sache zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate handelt, sind auch die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, sofern es sich bei dem Mieter um eine natürliche Person handelt und der Eigentümer sowie der Mieter ihren Wohnsitz in demselben Staat haben. Es leuchtet nicht ein, eine vollkommen gerechte ausländische Entscheidung des gemeinsamen Wohnsitzstaates in einem solchen Fall nur deshalb nicht anzuerkennen, weil der ausländischen Zuständigkeitsvorschrift eine Regelung zugrunde liegt, nach welcher der gemeinsame Wohnsitzstaat als Entscheidungsstaat für die Miete bis zu acht oder zwölf Monaten fakultativ zuständig ist, den Fall zu entscheiden.

⁴⁷ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. – Die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur lehnt die Anwendung europäischer Zuständigkeitsregeln unter Berufung auf den Wortlaut der Vorschriften der §§ 328 Abs. 1 ZPO, 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG (Zuständigkeit nach deutschem Recht) im Rahmen der spiegelbildlichen Prüfung der Internationalen Zuständigkeit des Entscheidungsstaates ab; vgl. zum Streitstand *Stadler* in Musielak, Kommentar zur Zivilprozessordnung, 9. Aufl. 2012, § 328 ZPO Rn. 10 m. w. N., welche die Anwendung der europarechtlichen Regelungen zumindest hinsichtlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Art. 22 EuGVO und Gerichtsstandsvereinbarungen, die eine ausschließliche Zuständigkeit begründen, bejaht; a. A. im Ansatz z. B. *Zöller/Geimer* (oben Fn. 18), § 328 ZPO Rn. 102a, die aber gleichwohl die Anwendbarkeit des Art. 22 EuGVO bejahen, weil es sich dabei um eine ausschließliche internationale Zuständigkeit handele. – Vgl. zum Streitstand bei § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG *Hohloch* (oben Fn. 18), § 109 FamFG Rn. 13 m. w. N., der den Rückgriff auf europäische Zuständigkeitsvorschriften in diesem Zusammenhang ablehnt. – Sehr ausführlich zu dieser Problematik auch *Kern*, ZZP 120 (2007), S. 31 ff., 45 ff. m. w. N.; *Schärfl*, IPRax 2006, 438 ff.



5. Anwendung des Ordre-public-Vorbehalts auf die Entscheidungszuständigkeit

De lege ferenda ist die Aufgabe der Zuständigkeits- und Anerkennungsparallelität im Interesse des internationalen Entscheidungseinklangs zugunsten der Anwendung des Ordre-public-Vorbehalts auch auf die Frage der Entscheidungszuständigkeit vorzuziehen⁴⁸. Denn die Frage der Internationalen Zuständigkeit nimmt an der Ordre-public-Prüfung teil⁴⁹. Exorbitante Entscheidungszuständigkeiten des ausländischen Rechts, nach welchen die Internationale Zuständigkeit zum Beispiel lediglich aufgrund des schlichten Aufenthaltes eines Beteiligten im Entscheidungsstaat begründet ist, können auf diese Weise abgewendet werden⁵⁰. Diese Lösung hat gegenüber dem Spiegelbildprinzip den Vorteil, dass ausländische Entscheidungen wegen der durch das ausländische Gericht bejahten Internationalen Zuständigkeit im Inland nur dann nicht anzuerkennen sind, wenn die ausländische Zuständigkeit aufgrund einer Vorschrift angenommen wurde, die mit den Vorstellungen des deutschen Rechts über die Zuständigkeitsgerechtigkeit völlig unvereinbar ist und die ausländische Internationale Zuständigkeit auch nicht aufgrund einer anderen Vorschrift des ausländischen Rechts hätte bejaht werden können, die mit den deutschen Vorstellungen über die Zuständigkeitsgerechtigkeit vereinbar ist. Diese Prüfung kann zwar im Einzelfall schwieriger sein als die Anwendung des Spiegelbildprinzips. Es wäre aber nicht sachgerecht, eine solche Lösung nur deshalb nicht einzuführen und ausländische Entscheidungen nur deshalb nicht anzuerkennen, weil die Anwendung des Spiegelbildprinzips in manchen Fällen leichter fällt als die Anwendung des Ordre-public-Vorbehalts auch auf die Frage der Internationalen Zuständigkeit und weil der Richter lieber deutsche Zuständigkeitsregeln als ausländisches Zuständigkeitsrecht anwendet.

⁴⁸ Vgl. auch *Gottwald* in Münchener Kommentar (oben Fn. 5), § 328 ZPO Rn. 82.

⁴⁹ Vgl. auch *Gottwald*, ZJP 103 (1990), S. 257, 276 m. w. N.

⁵⁰ Vgl. zum Vorbehalt gegenüber exorbitanten Gerichtsständen auch *Gottwald*, ZJP 103 (1990), S. 257, 275 f.



III. Vorrang deutscher bzw. inländischer Entscheidungen

1. Rechtslage de lege lata

Gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 3 ZPO bzw. § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG⁵¹ ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Entscheidung mit einer in Deutschland erlassenen Entscheidung in Widerspruch steht. Auf die zeitliche Reihenfolge der Entscheidungen kommt es dabei nicht an. Die ausländische Entscheidung ist auch dann nicht anzuerkennen, wenn sie zeitlich vor der deutschen Entscheidung erging, ja sogar dann nicht, wenn das ausländische Verfahren früher rechtshängig war und diese frühere ausländische Rechtshängigkeit bewusst missachtet wurde⁵².

2. Strikte Geltung des Prioritätsprinzips auch für deutsche bzw. inländische Entscheidungen

Die Bevorzugung deutscher Entscheidungen unabhängig vom Zeitpunkt ihres Erlasses ist abzulehnen⁵³, da dies zu hinkenden Rechtsverhältnissen führt. Diese werden vermieden, wenn auch im Verhältnis von einer ausländischen zu einer deutschen Entscheidung das

⁵¹ Ebenso war dies bereits unter Geltung des § 16 a Nr. 3 FGG der Fall.

⁵² In der Praxis kommen solche Fälle allerdings selten vor, denn die Rechtshängigkeit des ausländischen Verfahrens bildet gemäß § 261 Abs. 3 Nr. 1 ZPO ein Verfahrenshindernis für das Verfahren in Deutschland. Vgl. *Kropholler* (oben Fn. 30), § 60 I 2 a, IV 4; *Stein/Jonas/H. Roth* (oben Fn. 30), § 328 ZPO Rn. 95, kritisieren die Vorschrift nicht zuletzt deswegen, weil durch sie ein schwerer Rechtsfehler geschützt wird.

⁵³ Vgl. die Bemerkung von *Hau* in *Prütting/Helms*, FamFG, 2. Aufl. 2011, § 109 FamFG Rn. 41, mit der Bemerkung, die Konkurrenzfrage werde in § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG zwar klar, aber ungerecht gelöst; ausführlich *ders.*, Positive Kompetenzkonflikte im Internationalen Zivilprozeßrecht, 1996, S. 103 ff. Vgl. auch *Linke/Hau*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 5. Aufl. 2011, Rn. 480; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 275; *Sonnentag/Wandt*, RabelsZ 67 (2003), S. 362, 369; *Zöller/Geimer* (oben Fn. 18), § 328 ZPO Rn. 199. Kritisch auch *Baumann*, Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Unterhaltssachen, 1989, S. 42; *Kropholler* (oben Fn. 30), § 60 IV 4: „rechtspolitisch problematische Ausnahme vom Prioritätsprinzip“; *Stein/Jonas/H. Roth* (oben Fn. 30), § 328 ZPO Rn. 95. Vgl. auch *Gottwald*, IPRax 1984, 57, 60; *ders.* in Münchener Kommentar (oben Fn. 5), § 328 ZPO Rn. 113. – A. A. *Hohloch* (oben Fn. 18), § 109 FamFG Rn. 31, der die Vorschrift mit der Begründung rechtfertigt, sie sichere der inländischen Entscheidung, welche Rechtssicherheit gewähre, den ihr zukommenden Vorrang.



Prioritätsprinzip gilt. De lege ferenda ist daher eine Regelung vorzuziehen, die § 580 Nr. 7 ZPO⁵⁴ für den Fall einer Kollision zwischen zwei inländischen Urteilen entspricht⁵⁵. § 580 Nr. 7 ZPO ermöglicht eine Restitutionsklage, wenn die Partei a) ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urteil oder b) eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte. Wendete man eine solche Regelung auch auf eine frühere ausländische Entscheidung an, würde die Zahl hinkender Rechtsverhältnisse verringert⁵⁶.

IV. Verbürgung der Gegenseitigkeit

1. Rechtslage de lege lata

Gemäß § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist die Anerkennung eines Urteils eines ausländischen Gerichts ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist⁵⁷. § 109 Abs. 4 FamFG sieht – wie bereits ausgeführt wurde⁵⁸ – die fehlende Verbürgung der Gegenseitigkeit als Anerkennungshindernis vor, wenn die Entscheidung entweder Familienstreitsachen⁵⁹, die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft, die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und am Hausrat der Lebenspartner oder bestimmte Entscheidungen aus dem Bereich des Güterrechts der Lebenspartner⁶⁰ betrifft. Das FamFG sieht die Verbürgung der Gegenseitigkeit somit zwar nicht grundsätzlich als Anerkennungs- und Vollstreckbarkeithindernis für ausländische

⁵⁴ Vgl. auch die Verweisung auf die Vorschriften des Buches 4 der Zivilprozessordnung (§§ 578–591 ZPO) in § 48 Abs. 2 FamFG für rechtskräftig beendete Verfahren.

⁵⁵ So bereits *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 275; *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 369; vgl. auch *Stein/Jonas/H. Roth* (oben Fn. 30), § 328 ZPO Rn. 95; *Zöller/Geimer* (oben Fn. 18), § 328 ZPO Rn. 199.

⁵⁶ Vgl. *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 275; vgl. auch *Sonnentag/Wandt*, *RabelsZ* 67 (2003), S. 362, 369.

⁵⁷ § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO steht der Anerkennung eines Urteils gemäß § 328 Abs. 2 ZPO nicht entgegen, wenn das Urteil einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch betrifft und nach den deutschen Gesetzen ein Gerichtsstand im Inland nicht begründet war.

⁵⁸ Vgl. hierzu oben unter I.

⁵⁹ Vgl. hierzu die Legaldefinition in § 112 FamFG.

⁶⁰ Es handelt sich um die Entscheidungen nach § 6 Satz 2 bzw. § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1382, 1383 BGB bzw. den §§ 1426, 1430, 1452 BGB.



Entscheidungen vor⁶¹, wohl aber in den in § 109 Abs. 4 FamFG genannten Bereichen. Im FGG fand sich eine solche Regelung nicht⁶².

2. Ablehnung der Verbürgung der Gegenseitigkeit

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit als Anerkennungs- und Vollstreckungsvoraussetzung ist entschieden abzulehnen⁶³. Der Gesetzgeber hat das Gegenseitigkeitserfordernis in der ZPO bei der IPR-Reform im Jahre 1986 beibehalten, weil seine Abschaffung verfrüht sei⁶⁴, obwohl das Erfordernis in der Literatur zu Recht stark kritisiert wurde⁶⁵ und wird⁶⁶. An der Verbürgung der Gegenseitigkeit wird nämlich lediglich aus

⁶¹ So auch *Bumiller/Harders*, FamFG, 10. Aufl. 2011, § 109 FamFG Rn. 12.

⁶² § 16 a FGG enthielt kein Pendant zu § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, das heißt in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit war die Verbürgung der Gegenseitigkeit kein Anerkennungs- und Vollstreckungshindernis. In Ehesachen war die Verbürgung der Gegenseitigkeit gemäß Art. 7 § 1 Abs. 1 S. 2 Familienrechtsänderungsgesetz vom 11.8.1961 auch nach der Rechtslage bis zum 31.8.2009 keine Voraussetzung für die Anerkennung in Ehesachen.

In der Schweiz ist die Verbürgung der Gegenseitigkeit kein Anerkennungs- und Vollstreckungshindernis (vgl. auch *Schack* (oben Fn. 20), Rn. 877).

⁶³ Siehe zum Ganzen auch *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 276 f.

⁶⁴ Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts von 1983, BT-Drucks. 10/504, S. 20, 88.

⁶⁵ Vgl. bereits *L. von Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl. 1889, Band I, S. 286 ff., Band II, S. 506 ff. Vgl. auch *Süß* in Festgabe zum siebzigsten Geburtstag von Leo Rosenberg, 1949, S. 229, 231 ff.; vgl. auch BGH, 30.9.1964, BGHZ 42, 194, 197.

⁶⁶ Vgl. die Kritik von *Chr. von Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Band I: Allgemeine Lehren, 2. Aufl. 2003, § 5 Rn. 58 ff.; *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2009, Rn. 35 a; *Gottwald*, IPRax 1984, 57, 60 f.; *ders.*, ZZP 95 (1982), S. 3, 9; *ders.*, ZZP 103 (1990), S. 257, 279 ff.; *Nagel/Gottwald*, Internationales Zivilprozessrecht, 6. Aufl. 2007, § 1 Rn. 32 ff.; *Schack* (oben Fn. 20), Rn. 964 ff.; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 276; *Stein/Jonas/H. Roth* (oben Fn. 30), § 328 ZPO Rn. 116. Vgl. auch *Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht*, Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts, Stellungnahme des Max-Planck-Instituts zum Regierungsentwurf von 1983, *RebelsZ* 47 (1983), S. 595, 674 ff., das sich für eine ersatzlose Streichung von § 328 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 ZPO aussprach. Vgl. auch die Bemerkung von *Schlosser*, IPRax 1992, 140, 143: „Im Grunde genommen verstößt es aber schon gegen die Verfassungsgarantie des fairen Verfahrens, auch ein zu Gunsten eines Angehörigen oder Bewohners Deutschlands ergangenes ausländisches Urteil nur deshalb nicht anzuerkennen, weil die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.“ Vgl. auch *Althammer*, IPRax 2009, 381, 388; *Baetge* in *Schulte-Bunert/Weinreich*, FamFG, 3. Aufl. 2012, § 109 FamFG Rn. 26; *Gomille* in *Haußleiter*, FamFG, 2011, § 109 FamFG Rn. 26; *Hau*, FamRZ 2009, 821, 825.



politischen Gründen festgehalten⁶⁷. Das Erfordernis trifft daher „notwendig immer den Falschen“⁶⁸, nämlich den Kläger bzw. den Verfahrensbeteiligten, dessen Interesse an der Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Entscheidung hinter staatlichen Interessen zurückstehen muss⁶⁹. Ob seine Entscheidung in Deutschland anerkannt und vollstreckt wird, hängt vom Wohlverhalten des ausländischen Staates gegenüber deutschen Entscheidungen ab⁷⁰. Das Anerkennungshindernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit kann sogar dazu führen, dass Entscheidungen nicht vollstreckt werden, von denen nur Deutsche betroffen sind⁷¹ und in denen nach deutschem Recht entschieden wurde oder aber nach der *lex fori*, die auch ein deutsches Gericht aufgrund des deutschen Kollisionsrechts angewandt hätte⁷². Die Bevorzugung der politischen Interessen vor den Parteiinteressen ist strikt abzulehnen⁷³. Denn im internationalprivatrechtlichen Rechtsverkehr geht es vielmehr um die Entfaltung der individuellen Rechtsstellung als um die Durchsetzung staatlicher Belange gegenüber dem Ausland⁷⁴. Abgesehen davon ist die Ermittlung, ob die Gegenseitigkeit verbürgt ist, zum Teil sehr schwierig⁷⁵. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit als Anerkennungsvoraussetzung für ausländische Entscheidungen führt daher auch zu Rechtsunsicherheit⁷⁶.

⁶⁷ Vgl. *Nagel/Gottwald* (oben Fn. 66), § 1 Rn. 32; vgl. auch *Hau* in Prütting/Helms (oben Fn. 53), § 109 FamFG Rn. 67; *Kemper* in *Kemper/Schreiber*, Familienverfahrensrecht, 2. Aufl. 2012, § 109 FamFG Rn. 33; *von Milczewski* in *Bahrenfuss*, FamFG, 2009, § 109 FamFG Rn. 13; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 276.

⁶⁸ Vgl. *Chr. von Bar/Mankowski* (oben Fn. 66), § 5 Rn. 62; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 276; vgl. auch *Geimer* (oben Fn. 66), Rn. 35 a. Plastisch und treffend *Schack* (oben Fn. 20), Rn. 965: „Man schlägt den Esel und meint den Herrn.“ Vgl. ferner *Hau* in Prütting/Helms (oben Fn. 53), § 109 FamFG Rn. 67; *Linke/Hau* (oben Fn. 53), Rn. 496.

⁶⁹ *MPI*, Stellungnahme (oben Fn. 66), *RabelsZ* 47 (1983), S. 595, 677; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 276 f.

⁷⁰ *MPI*, Stellungnahme (oben Fn. 66), *RabelsZ* 47 (1983), S. 595, 677; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277.

⁷¹ *MPI*, Stellungnahme (oben Fn. 66), *RabelsZ* 47 (1983), S. 595, 678; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277.

⁷² Vgl. zu dieser Konstellation *Chr. von Bar/Mankowski* (oben Fn. 66), § 5 Rn. 63, sowie BGH, 30.6.1964, LM Nr. 14 zu § 328 ZPO. Vgl. ferner bereits *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277.

⁷³ Vgl. *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277; *Stein/Jonas/H. Roth* (oben Fn. 30), § 328 ZPO Rn. 116. Vgl. auch *Baetge* (oben Fn. 66), § 109 FamFG Rn. 26, mit der Bemerkung, das Erfordernis der Gegenseitigkeit sei rechtspolitisch fragwürdig, da es nicht den Interessen der Beteiligten diene.

⁷⁴ *MPI*, Stellungnahme (oben Fn. 66), *RabelsZ* 47 (1983), S. 595, 678; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277.

⁷⁵ *Nagel/Gottwald* (oben Fn. 66), § 1 Rn. 33; *Schack* (oben Fn. 20), Rn. 968; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277; vgl. auch *MPI*, Stellungnahme (oben Fn. 66), *RabelsZ* 47 (1983), S. 595, 676, wonach § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unpraktikabel sei, weil die Vorschrift Gerichte und Institute vor die oft unlösbare Aufgabe stelle, die Vollstreckungspraxis ausländischer Staaten zu erforschen. Außerdem hänge das Ergebnis der Nachforschungen häufig von der Praxis der Urteilsveröffentlichung in dem jeweiligen Land sowie von anderen Zufällen ab.

⁷⁶ *Nagel/Gottwald* (oben Fn. 66), § 1 Rn. 35; *Sonnentag*, Renvoi (oben Fn. 29), S. 277.



V. Ergebnis

Das Spiegelbildprinzip sollte de lege ferenda aufgegeben werden. Statt dessen sollte auch auf die Frage der Entscheidungszuständigkeit des Ausgangsgerichts der Ordre-public-Vorbehalt anzuwenden sein. Ferner sollte der Gesetzgeber die Geltung des strikten Prioritätsprinzips im Verhältnis von deutschen zu ausländischen Entscheidungen einführen und die Verbürgung der Gegenseitigkeit abschaffen. Denn durch die Beseitigung dieser Anerkennungs- und Vollstreckungshindernisse wird die Gefahr hinkender Entscheidungen reduziert und somit der internationale Entscheidungseinklang gefördert.